
ORDNUNG DES VERBANDES
DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN SYNODEN DES KANTONS SOLOTHURN

(Kantonalorganisation im Sinne von § 65 lit. c) des Gesetzes über den direkten
Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2.12.1984 (BGS 131.71; FAG))

A. Allgemeines

Art. 1

Name und Rechtsform	Unter dem Namen Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn schliessen die Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab nach § 164 lit.b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
------------------------	--

Art. 2

Zugehörigkeit	Der Verband umfasst die Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
---------------	---

Art. 3

Wesen und Aufgaben	Der Verband ist das für gesamtkantonale Aufgaben und Belange zuständige Organ der Synoden. Der Verband ist insbesondere zuständig für die Verteilung des ihm nach § 65 lit.c Finanzausgleichsgesetz zufallenden Beitrages aus der Finanzausgleichssteuer zwischen den beiden Synoden.
-----------------------	--

Art. 4

Verpflichtung	Die Synoden verpflichten sich, diese Ordnung zu beachten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen.
---------------	---

B. Der Verband und seine Aufgaben

Art. 5

1.Verbandsrat	Das oberste Organ des Verbandes ist der Verbandsrat. Dieser ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
---------------	---

Art. 6

Wahlen	Die Mitglieder des Verbandsrates werden von den jeweils delegierenden Synoden gewählt. Die Mitglieder der Bezirkssynode werden auf Antrag der Bezirkssynode vom Synodalarat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn genehmigt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen der Gemeindekommissionen überein. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen den Synoden.
--------	---

Art. 7

- Aufgaben Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Synoden in ausserkirchlichen kantonalen Angelegenheiten (insbesondere gegenüber kantonalen Behörden und Institutionen).
 - b) Zuweisung der Einnahmen der Finanzausgleichssteuer an die beiden Synoden zugunsten gesamtkantonalen Aufgaben, gemäss separat vereinbartem Schlüssel für die innerkirchlichen Ausgleichszahlungen zwischen den beiden Synoden.

2. Rechnungs-
prüfungskom-
mission

Art. 8

- Zusammen-
Setzung Die Rechnungsprüfungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 9

- Wahlen Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von ihren Synoden gewählt.

Art. 10

- Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Finanzausgleichs zu prüfen sowie den Synoden darüber Bericht zu erstatten.

3. Fachkom-
missionen

Art. 11

- Stellung Zur Wahrnehmung gesamtkantonalen Aufgaben können Fachkommissionen eingesetzt werden. Ihre Organisation wird in separaten Verträgen geregelt. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von den Synoden gewählt.

C. Finanzielles

Art. 12

- Geldmittel Die Ausgabenkompetenz des Verbandsrates beschränkt sich auf die Verteilung des Beitrages der Finanzausgleichssteuer an die beiden Synoden.

Art. 13

Finanz-
Ausgleich Die Verteilung des dem Verband nach § 65 lit.c Finanzausgleichsgesetz zustehenden Beitrags aus der Finanzausgleichssteuer und die Bestimmungen über die innerkirchlichen Ausgleichszahlungen werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den beiden Synoden geregelt.

Art. 14

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

D. Rechtspflege

Art. 15

Beschwerden Beschwerden gegen die Entscheide des Verbandsrates sind an den Regierungsrat des Kantons Solothurn zu richten.

Die Beschwerdefrist beträgt in jedem Fall zehn Tage.

E. Revisions- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Revision-
Bestimmungen Die Revision dieser Ordnung kann durch eine der beiden Synoden beantragt werden.
Die Revision tritt nach Beschluss durch beide Synoden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 17

Kündigung Diese Ordnung kann durch eine der beiden Synoden auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Es besteht eine zweijährige Kündigungsfrist.

Schluss-
Bestimmungen Art. 18

Die vorliegende Ordnung tritt nach Beschluss durch beide Synoden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Oktober 2003 in Kraft, womit die Ordnung des Verbandes der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn vom 18. März 1989 aufgehoben ist.

Genehmigt durch die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn am 9.11.2002.

Der Synodalratspräsident
sig. Pfr. Erich Huber

Die Kirchenschreiberin
sig. Vreny Otto

Genehmigt durch die Bezirkssynode Solothurn am 20.11.2002

Der Präsident
sig. Robert Fürst

Der Aktuar
sig. Werner Sauser

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB 2003/2133 vom 25. November 2003.